

V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

vom 20. Januar 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008² Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996³ wird wie folgt ge-
ändert:

Art. 1 bis 14 werden aufgehoben.

Art. 15. Der Anschluss einer Zweigniederlassung an eine ausser-
kantonale Familienausgleichskasse bedarf der Bewilligung der So-
zialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Anschluss
an eine ausser-
kantonale
Kasse

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Abrechnung der in einer
Zweigniederlassung beschäftigten Arbeitnehmer über die Familien-
ausgleichskasse erfolgt, bei welcher der Hauptsitz angeschlossen
ist, und die Leistungen denjenigen nach st.gallischer Zulagenord-
nung entsprechen.

Art. 16. Teilerwerbstätige Personen, die wegen eines zu geringen
Erwerbseinkommens nach Art. 13 Abs. 3 des eidgenössischen Fa-
milienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁴ nicht als Arbeitnehmer
zum Bezug von Familienzulagen berechtigt sind und wegen der Er-
werbstätigkeit die Voraussetzung von Art. 19 Abs. 1 des eidgenös-
sischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006⁴ zum Bezug
von Familienzulagen für Nichterwerbstätige nicht erfüllen, erhalten
die Familienzulagen nach der Zulagenordnung für Arbeitnehmer.

Anspruch

Art. 17 wird aufgehoben.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 25. November 2008; nach unbenützter Referen-
dumsfrist rechtsgültig geworden am 20. Januar 2009; in Vollzug ab 1. Januar
2009.

2 ABI 2008, 1765 ff.

3 sGS 371.1.

4 SR 836.2.

Anspruch

a) Grundsatz

Art. 18. Anspruch auf Zulagen haben:

- a) im Hauptberuf Selbständigerwerbende;
- b) im Nebenberuf Selbständigerwerbende, die seit wenigstens einem Jahr Wohn- und Geschäftssitz im Kanton St.Gallen haben.

Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das steuerbare Einkommen Fr. 65 000.– im Jahr übersteigt. Bei der Einkommensberechnung werden die Zulagen nicht mitgezählt.

Art. 20 bis 25 werden aufgehoben.

Durchführungsstellen

Art. 26. Durchführungsstellen sind:

- a) für die Zulagenordnung für Arbeitnehmer die nach Bundesrecht zugelassenen Familienausgleichskassen;
- b) für die Zulagenordnung für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende;
- c) für die Zulagenordnung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer die kantonale Familienausgleichskasse;
- d) für die Zulagenordnung für Nichterwerbstätige die kantonale Familienausgleichskasse.

Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen

Art. 27. Das zuständige Departement anerkennt eine Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a des eidgenössischen Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹ als Durchführungsstelle, wenn sie schriftlich erklärt, für einen ordnungsgemässen Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung zu sorgen und wenn sie:

- a) von einem oder mehreren Verbänden geführt wird, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer im Kanton erfassen;
- b) von einem oder mehreren Verbänden, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Kantone erstreckt, geführt wird und insgesamt wenigstens 2000 Arbeitnehmer erfasst;
- c) von mehreren privaten oder mehreren öffentlichen Betrieben geführt werden, die zusammen wenigstens 800 Arbeitnehmer beschäftigen.

Das zuständige Departement entzieht die Anerkennung:

- 1. auf Gesuch der Verbands- oder Betriebsfamilienausgleichskasse;
- 2. wenn der ordnungsgemässe Vollzug der Kinderzulagengesetzgebung nicht mehr sichergestellt ist.

Art. 31 und 37 werden aufgehoben.

¹ SR 836.2.

Art. 38. Zur Deckung des Mittelbedarfs der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende entrichten: Beiträge

- a) die Zulagenbezüger einen monatlichen Beitrag im Ausmass einer halben Kinderzulage. Die Beitragspflicht ist auf die Dauer des Zulagenbezugs beschränkt;
- b) die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer Beiträge in Prozenten der im Kanton St.Gallen nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsummen. Das zuständige Departement legt den Ansatz fest.

Die Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer erheben die Beiträge.

Art. 40 bis 41 werden aufgehoben.

Art. 43. Wer Zulagen beansprucht oder bezieht oder als Arbeitgeber der Zulagenordnung für Arbeitnehmer unterstellt ist:

Auskunfts- und
Meldepflicht

- a) erteilt den Durchführungsstellen über die massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) meldet den Durchführungsstellen Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen oder deren Berechnung verändern.

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen, die im Kanton St.Gallen tätig sein wollen, melden sich beim Departement des Innern an.

Art. 45 bis 46 werden aufgehoben.

Art. 47. Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen, über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts sachgemäss angewendet.

Ergänzendes
Recht

Art. 48 wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der V. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz wurde am 20. Januar 2009 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 9. Dezember 2008 bis 19. Januar 2009 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

St.Gallen, 20. Januar 2009

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2008, 231 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2008, 3769 ff.